

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1655a der Landeshauptstadt München Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich), Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich) sowie Franz-Nißl-Straße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 859) vom 8. Oktober 2014</i>	789
<i>Wilbrechtstr. 58 (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 540/4) Neubau eines Einfamilienhauses Aktenzeichen: 602-1.2-2014-9661-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	790
<i>Joseph-Wild-Str. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1475/4) Errichtung einer Beherbergungsstätte (Containeranlage, max. 225 Bewohner) zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen (Joseph-Wild-Str. / Schwankhardtweg) Aktenzeichen: 602-1.1-2014-12443-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	790
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	791
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	792
<i>Druckfehlerberichtigung: Satzung über die Veränderungssperre Nr. 655 für das Flst. Nr. 576/19 der Gemarkung Neuhausen (Lachnerstraße 28) vom 29. September 2014 im Amtsblatt Nr. 28 vom 10. Oktober 2014</i>	792

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1655a

der Landeshauptstadt München
Oertelplatz,
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Hintermeierstraße (nördlich),
Lautenschlägerstraße (östlich),
Vesaliusstraße (südlich) und
Georg-Reismüller-Straße (östlich)
sowie
Franz-Nißl-Straße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 859)

vom 8. Oktober 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.06.2014 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1655a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1. Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. Oktober 2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Zenita Keller in München wurde mit Bescheid vom 02.10.2014 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Wilbrechtstr. 58, Fl. Nr. 540/4, Gemarkung Solln unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 16.04.2014 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2014 - 009661 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014 - 1005963 mit Handeintragungen vom 19.09.2014 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 540, Fl. Nr. 540/56, Fl. Nr. 540/23, Fl. Nr. 540/60, Fl. Nr.540/61, Fl. Nr. 540/22, Fl. Nr. 540/21, Fl. Nr. 540/20 und Fl. Nr. 540/3, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben ist somit antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Mit einem Informationsschreiben vom 05.06.2014 wurden die Nachbarn über das beabsichtigte Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der großen Zahl an Beteiligten (Nachbarn), wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO die Nachbarbeteiligung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektro-

nischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 40 34.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 2. Oktober 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Fair Price Hostels GmbH wurde mit Bescheid vom 08.10.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung einer Beherbergungsstätte (Containeranlage, max. 225 Bewohner) zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen (Joseph-Wild-Str./ Schwankhardtweg) auf dem Grundstück Joseph-Wild-Str., Fl.Nr. 1475/4, Gemarkung Trudering mit Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 30.05.2014 nach Plan Nr. 2014-012443 sowie Freiflächengestaltungs- und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 25.07.14 IV 1005663 mit Handeintragungen vom 02.10.2014 wird hiermit befristet auf 5 Jahre ab Datum der Baugenehmigung als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die direkte Nachbarin Fl.Nr. 1475 hat den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben ist als befristete Maßnahme mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, vereinbar. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Der oben genannten Nachbarin wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der übrigen Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mün-

chen, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 97.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. Oktober 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung für den 9. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, eine Teilstrecke des derzeit als „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmeten Weges „An der Schloßmauer“ (Flstk. Nr. 1075/0 Gemarkung Pasing und Teilflächen aus Flstk. Nr. 255/ 2 Gem. Laim, 1151/52, 1150/0, 1107/0 und 1102/0 Gem. Obermenzing) zwischen dem Ende der Kleingartenanlage (= km 0,135) und 635 m südwestlich der Pagodenburgstraße (= km 1,844) wegerechtlich einzuziehen.

Durch den Neubau des derzeit noch unbenannten Weges Nr. 27 zwischen der Margarethe-Danzi-Straße und der Fuß- und Radwegunterführung zur Bärmannstraße hat der Weg „An der Schloßmauer“ seine Verkehrsbedeutung gem. Art. 8 Abs. 1 BAYStRWG verloren.

Widmungsverfügungen für den 4. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes vom 24.09.2014 wird die Gesamtstrecke der Lissi-Kaeser-Straße (Flstk. Nr. 472/226 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 472/21 und 472/519 Gemarkung Schwabing) zwischen der Schwere-Reiter-Straße (= km 0,000) und der Petra-Kelly-Straße (= km 0,316) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Ebenfalls gem. dem Beschluss des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes vom 24.09.2014 wird eine Teilstrecke der Petra-Kelly-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 472/519 und 472/21 Gem. Schwabing) zwischen der Schwere-Reiter-Straße (= km 0,000) und der Lissi-Kaeser-Straße (= km 0,154) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse. Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.10.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 19. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes vom 09.09.2014 wird die Gesamtstrecke der Carola-Neher-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 529/77, 534/6 und 531/39 Gemarkung Thalkirchen) zwischen der Siemensallee (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,241) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.10.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 24.11.2014 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. Oktober 2014

Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 06	106097611	Ursula Illig
Geschäftsstelle GS 14	14388128	Viktoria Wende NL
Geschäftsstelle GS 46	3000650972	Domenico Davola
Geschäftsstelle GS 62	62048855	Edith Siebert NL
Geschäftsstelle GS 80	3000059331	Friedrich Pickl
Geschäftsstelle PB096	96355847	Dr. Andreas Kupsch
Geschäftsstelle SM-2	2252062	Hee Jung Lim
Geschäftsstelle SM-2	105032924	Peter Schoene
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	39439146	Hans Romahn

Es wurde am 02.10.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.10.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.01.2015 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. Oktober 2014
Stadtsparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.07.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.10.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 09	3000575542	Elisabeth Lutz
Geschäftsstelle GS 22	3000891667	Rita Konrad
Geschäftsstelle GS 41	3001393093	Martin u. Brigitte Eichinger
Geschäftsstelle GS 41	3001393127	Martin u. Brigitte Eichinger
Geschäftsstelle GS 45	114085418	Leutrim Kuci
Geschäftsstelle GS 67	3001659212	Edeltraud Eysenbrandt
Geschäftsstelle GS 73	89029995	Aleksandar Zaric
Geschäftsstelle GS 87	87336202	Marion Gruber
Geschäftsstelle GS 87	3001648413	Freddy Gerlach
Geschäftsstelle GS 93	13006796	Musa Dereli
Geschäftsstelle GS 98	3001135551	Inge Scheiterbauer NL
Geschäftsstelle PB008	908366354	Karl und Irma Schmitz
Geschäftsstelle SM-1	1330802	Patrick Piepo

München, 2. Oktober 2014
Stadtsparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Druckfehlerberichtigung:

Aufgrund eines Versehens wurde die **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 655 für das Flst. Nr. 576/19 der Gemarkung Neuhausen (Lachnerstraße 28)** vom 29. September 2014 im Amtsblatt Nr. 28 vom 10. Oktober 2014 im Widerspruch zur Angabe im Inhaltsverzeichnis auf Seite 777 (anstatt auf Seite 780) abgedruckt.

München, 14.10.2014

Direktorium – Rechtsabteilung

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zusätzlich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.